



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
(NBS - Rail Hub Duisburg)

Kombiverkehr Intermodal Services GmbH
Alte Ruhrorter Str. 11
47119 Duisburg

Datum	Beschreibung der Änderung
03.11.2025	Erstveröffentlichung der Neufassung der NBS-KIS, gültig ab 01.01.2026
07.11.2025	Änderung Ziff. 8.3 der Neufassung der NBS-KIS, gültig ab 01.01.2026
13.11.2025	Anpassung Ziff. 1.1 die Definition der Serviceeinrichtung ergibt sich aus §2 Abs. 9 AEG i.V. mit Anlage 2 Nr. 2b ERegG
13.11.2025	Anpassung Ziff. 1.2. auf § 2 Abs. 9 AEG
13.11.2025	Anpassung Ziff. 2.1 Nennung der Betreiber des Schienenseitigen Zugangs
13.11.2025	Anpassung Ziff. 3.7 Anpassung Verweis auf Ziff. 3.3 zu Ziff. 3.2 und 5.1.5, 5.1.6 und 5.5.2
13.11.2025	Anpassung Ziff. 3.11 „das Vertretenmüssen“ muss auf Seiten des ZB/EVU liegen
13.11.2025	Anpassung Ziff. 5.7 von 5.5.1 und 5.5.3 zu 5.7.1 und 5.7.2
13.11.2025	Anpassung Ziff. 8.3 b hinzufügen: Die Abstellung von intermodalen Ladeeinheiten im Umschlag Schiene – Schiene ist entgeltfrei
13.11.2025	Änderung Ziff. 8.7 Die Entgeltliste wurde entsprechend angepasst
13.11.2025	Anpassung der Unterziffern in Kapitel 8.8 von 8.7 ff zu 8.8 ff
13.11.2025	Entgeltliste wurde als Anlage hinzugefügt

Herausgeber

Kombiverkehr Intermodal Services GmbH
Alte Ruhrorter Str. 11
47119 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gestaltungsbereich	Seite 4
2.	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	Seite 5
3.	Nutzungsvertrag	Seite 5 -9
4.	Umfang und Dauer der Nutzung	Seite 9
5.	Rechte und Pflichten der Parteien	Seite 10-14
6.	Haftung	Seite 14
7.	Gefahren für die Umwelt	Seite 14
8.	Entgeltgrundsätze	Seite 15-19
	Anlagen	Seite 19
	Verzeichnis der Abkürzungen	Seite 19

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1

Die Kombiverkehr Intermodal Services GmbH (KIS) betreibt unter dem Markennamen ‚Rail Hub Duisburg‘ eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2, Abs. 9 AEG, Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).

1.2

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG. Mit ihnen soll allen ZB/EVU der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung gem. §§ 10,11 ERegG der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem ZB/EVU und der KIS.

1.3

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.

1.4

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den ZB/EVU und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den ZB/EVU und der KIS.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der KIS beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. KIS weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist. Der Betreiber dieses schienenseitigen Zuganges ist in Teilen die Duisburger Hafen AG, sowie die PKV GmbH

2.2

Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen.

2.3

Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4

Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus Ziffer 1.2 der beigefügten AGB (Anlage 2).

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

3.1

Die Nutzung der von KIS im Rail Hub Duisburg angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages (NV) im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der ZB von KIS einen Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Der NV kommt durch die Annahme des von KIS unterbreiteten Angebots oder durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen zustande (vgl. Ziffer 3.12).

3.2

Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der ZB zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an die KIS zu übermitteln ist. ZB gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nachzubenenen. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen. Anträge sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: slotantraege@rh-duisburg.de.

3.3

Anträge sind zum Netzfahrplan (gemäß der SNB der DB InfraGO AG) sowie für Gelegenheitsverkehre möglich. Sie sind innerhalb der nachfolgend geregelten Anmeldefristen vorzunehmen.

Es gelten folgende Fristen:

- a) Anträge zum Netzfahrplan müssen zwischen dem 01.08. und dem 22.09. eingehen. Die Zuweisungen aufgrund dieser Anträge erfolgen bis zum 22.10. des jeweiligen Jahres, in dem die Anmeldungen eingegangen sind. Anträge für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.08. eingehen, werden nicht berücksichtigt und als verfrüht unter Hinweis auf die einzuhaltenden Anmeldefristen zurückgewiesen. Nach dem 22.09. eingehende Anträge werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr behandelt. Wenn der ZB eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 22.09. bis spätestens zum 30.09. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes meldet, gilt dies nicht als nach dem 22.09. eingehender Antrag.
- b) Anträge zum Gelegenheitsverkehr sind jederzeit möglich. Sie müssen spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Slotbeginn bei KIS vorliegen.

3.4

Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übermittlung der fehlenden oder berichtigenden Angaben nach.

3.5

Die Prüfung des Antrages erfolgt im Rahmen folgender Fristen:

- a) Die Prüfung des Antrages zum Netzfahrplan erfolgt bis zum 22.10. des jeweiligen Jahres. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellkapazitäten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet die KIS dem ZB/EVU unverzüglich ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag) im KIS Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage.
- b) Die Anträge für Gelegenheitsverkehre werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang bearbeitet und beschieden.

3.6

Das gemäß Ziff. 3.5 unterbreitete Angebot kann der ZB innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.7

Ist von einem ZB im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.2 Satz 2) so schließt die KIS mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). Die KIS kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

3.8

Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit dem KIS gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann die KIS dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.9

Zugewiesene Slots sind für die ZB/EVU verbindlich. Jede Verspätung ist dem KIS unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist die KIS dem ZB/EVU den nächstmöglichen verfügbaren Slot in Abstimmung mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der ZB in Abstimmung mit dem KIS nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.10

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die KIS versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß Art. 12 DVO (EU) 2017/2177 hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird KIS die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg erfolgt.
- b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges, so erhält das beantragte Slot den Vorrang, welches eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges ist.
- c) Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird die KIS ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird die KIS die betreffenden ZB zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von der KIS über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Die KIS wird dem ZB mit dem höchsten Gebot ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages unterbreiten. Die KIS wird die Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen treffen.

3.11

Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein ZB/EVU einen dieser Werte, wobei dies durch den ZB/EVU zu vertreten ist, so kann KIS die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen

Quartal anpassen. Der betroffene ZB/EVU ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren (§ 43 Abs. 4 S.1 ERegG und siehe Ziffer 4.2)

3.12

Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die KIS den Umschlag der vom ZB angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der ZB gemäß Ziff. 3.2 AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 1.2 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch die KIS. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von KIS angenommen, wenn die KIS nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der KIS angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.2 AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1

Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der ZB hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2

Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der ZB/EVU zu vertreten hat, ist die KIS berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte ZB ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat der KIS insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich die KIS ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1

Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminal-Ordnung (Bestimmungen über die Betriebssicherheit).

5.1.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4

Der ZB hat beauftragten Dritten die NBS der KIS zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5

ZB gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag so lange nicht ausüben, bis zwischen dem KIS und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.7 Satz 1 zustande gekommen ist. Die KIS wird den betreffenden ZB über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6

Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.7 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Pflichten mit Bezug zu den Intermodalen Ladeeinheiten

5.2.1 Kennzeichnung und Identifizierung von Intermodalen Ladeeinheiten

Die Kennzeichnung der Intermodalen Ladeeinheiten hat den internationalen Standards zu entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der eindeutigen Identifikationsgrundlagen nach der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) sowie DIN EN 13044-1 (ILU-Code) für Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger.

5.2.2 Mitteilung der Auftragsdaten

Der ZB hat vor Anlieferung (Eingangsabgleich im Schieneneingang, Einfahrt des LKWs ins Terminal im Straßeneingang) in Bezug auf die jeweilige Intermodale Ladeeinheit vollständige Angaben zur Ausführung der Leistung (im Folgenden: Auftragsdaten) zu übermitteln. Für die elektronische Übertragung der Auftragsdaten gilt standardmäßig Ziffer 8.8.

5.2.3 Sicherung gegen unbefugten Zugriff

Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die beladene Intermodale Ladeeinheit selbst und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind. Dies schließt auch die Auswahl einer sicheren und geeigneten Intermodalen Ladeeinheit ein.

5.2.4 Eignung der Ladeeinheit für den Transport und den Umschlag im Kombinierten Verkehr

Durch Übergabe der Intermodalen Ladeeinheit erklärt der ZB, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag, etc.) im Kombinierten Verkehr geeignet ist und dass sie und die Art und Weise ihrer Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des Kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.

5.3 Besondere Regelungen für Gefahrgut

5.3.1

Für die Beförderung von Gefahrgut nach RID/ADR/IMDG-Code sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

5.3.2

Der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut im Terminal ist auf ein Minimum zu reduzieren.

5.3.3

Gefahrgut ist nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der ZB hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.

5.3.4

Bei vom ZB zu vertretender Fristüberschreitung nach Ziffer 5.3.3 wird eine Vertragsstrafe (im Folgenden: Gefahrgutpönale) begründet. Die Höhe bestimmt sich nach der Liste der Entgelte. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Anspruch der KIS auf Vergütung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

5.4 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.4.1

Die KIS unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.4.2

Der ZB/EVU stellt sicher, dass die KIS über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges/der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

5.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.5.1

Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.5.2

Zugverspätungen werden der KIS gemäß Ziffer 3.9 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.10 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

5.5.3

Der ZB/EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die KIS jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.5.4

Die KIS hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.6 Veränderungen der Umschlaganlage

Die KIS ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ZB/EVU zu verändern. Die KIS informiert die ZB/EVU unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1

Die KIS ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB/EVU haben können, informiert KIS den ZB/EVU unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der ZB kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

Die KIS weist darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlaganlage eingeschränkt oder erschwert sein kann. Die KIS wird die Zugangsberechtigten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten die NBS der KIS.

6. Haftung

6.1

Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten AGB der KIS. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser NBS.

Soweit die AGB (Anlage 2) und diese NBS keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1

Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB/EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom ZB/EVU in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die KIS sofort zu verständigen. Die KIS wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der ZB. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der KIS notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3

Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den ZB/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die KIS die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der ZB.

7.4

Ist die KIS als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die dem KIS entstehenden Kosten. Hat die KIS zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die

Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Entgeltgrundsätze

8.1 Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen der KIS ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste des KIS, die dem ZB/EVU übersandt wird bzw. auf der Internetseite www.rh-duisburg.de als Download zur Verfügung steht. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

Es gelten folgende Entgeltgrundsätze:

8.2 Umschlagleistungen

8.2.1

Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

8.2.2

Folgende Umschlagleistungen werden erbracht:

- a) Schiene – Straße
- b) Straße - Schiene
- c) Schiene – Schiene

8.2.3

Umschlagleistungen außerhalb der Terminalöffnungszeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

8.2.4

Die Umschlagleistung beinhaltet, folgende Elemente:

- a) Kranungsvorgang
- b) Für einen nachfolgenden Schienenversand angelieferte Ladeeinheiten werden von KIS äußerlich in Augenschein genommen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Versandbedingungen zu überprüfen (Check-in-Verfahren). Das Check-in-Verfahren ersetzt nicht die Betriebssicherheitsprüfung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c) KIS führt bei allen Eingangszügen eine physische Eingangsabgleich von intermodalen Ladeeinheiten bei Bereitstellung nach dem Schieneneingang durch. Sofern nichts anderes vertragliches vereinbart wird, beinhaltet der Eingangsabgleich die Feststellung der Vollzähligkeit der intermodalen Ladeeinheiten am vereinbarten Übergabeort sowie vom Boden aus äußerlich augenscheinlich erkennbaren Schäden an den übergebenen Ladeeinheiten. Hierbei sind die Gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Kontrolle von Plomben ist gesondert zu vereinbaren.
- d) Die Herstellung der Verladebereitschaft des Waggons, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme Ladeeinheit. Der ZB stellt gegenüber KIS die für den Be- und Entladeprozess erforderliche Bedienungseinweisung sicher sowie die Beladeschemata des Tragwaggons unentgeltlich zur Verfügung.
- e) Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Waggon. Dies beinhaltet die logische Zuordnung und Rückmeldung der Informationen (Ladeeinheitenkennzeichen, Stellplatz und Waggonnummer) zum vereinbarten Versandtag auf einem vom Auftraggeber festgelegten Zug zur eindeutigen Qualifizierung des Umschlagauftrages im Schienenausgang. Der ZB stellt sicher, dass die KIS über die anzuwendenden betrieblich-technischen Regelwerke für von ihm verwendete Waggons informiert wird und macht KIS unverzüglich Änderungen am Regelwerk kostenfrei zugänglich.
- f) Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung gemäß Ziffer 8.3

8.3 Abstell-Leistungen

Der Aufenthalt von schienen- oder straßenseitig eingegangenen Ladeeinheiten ist in den ersten 24 Stunden entgeltfrei. (transportbedingte Zwischenabstellung) Danach werden die Ladeeinheiten von der KIS - unter Beachtung der Ziffer 5.3 (Gefahrgut) – gesondert gelagert.

- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der Intermodalen Ladeeinheit im Terminal bis zum Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt:
 - im Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 8.2.4

- im Straßeneingang nach - von KIS legitimerter - Bereitstellung im Terminal. Die Übergabestelle im Terminal (z. B. konkrete Rasterposition in der Kranbahn) muss in jedem Einzelfall durch die KIS zugewiesen werden.

Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports oder spätestens mit Ablauf der im folgenden genannten Bereithaltungsfristen. Weitertransport in diesem Sinne ist

- im Schienenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug; maßgeblich ist der mit dem ZB vereinbarte Annahmeschluss,
- im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW; maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem Terminal.

b) Die Bereithaltungsfristen gelten wie folgt: Die intermodalen Ladeeinheiten werden bis zum Ablauf der auf den Eingangszeitpunkt folgenden 24 Stunden bereitgehalten.

- Eingangszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem der Eingangsabgleich im Schieneneingang (Bereithaltung) bzw. die von KIS legitimierte Einfahrt in das Terminal bei Straßeneingang erfolgt ist;
- Der Aufenthalt von Intermodalen Ladeeinheiten im Umschlag Schiene-Schiene ist entgeltfrei.

Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen außerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind gesondert zu vereinbaren.

c) Ladeeinheiten mit Gefahrgut sind innerhalb von 24 Std. abzuholen. Bei Überschreitung des genannten Zeitraumes gerät der Auftraggeber automatisch ohne weitere Aufforderung in Verzug. Verzugszeitraum ist jeder angebrochene Kalendertag. Der Auftraggeber hat eine Verzugsponale gemäß Entgeltliste zu zahlen.

8.4 Durchläufer

Die Nutzung von Umschlaggleisen für die Abwicklung intermodaler Ladeeinheiten ohne beauftragte Kranung (Durchläufer) ist unter Angabe der Sperrinformation „Durchläufer“ zum Ausschluss der Kranung für die betreffende intermodale Ladeeinheit ausdrücklich anzumelden. Im Hinblick auf Durchläufer erbringt KIS die Leistungen gemäß Ziff. 8.2.4 unter Ausschluss von Ziffer 8.2.4 a) und e). Für die Behandlung der Durchläufer erhebt die KIS ein Entgelt gemäß Entgeltliste. Die kurzzeitige betriebliche Mitnutzung eines Umschlaggleises infolge eines Zugbildungsvorgangs des ZB wird geduldet und gilt nicht als Durchläufer. Die

Duldung der betrieblichen Mitnutzung gilt vorbehaltlich der Durchführung von Verkehren mit Planumschlagmengen und vorbehaltlich freier Restkapazitäten im Gleis.

8.5 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den ZB, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei KIS eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei KIS eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei KIS eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.6 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.5 durch den ZB nicht in Anspruch genommen, so wird KIS 50 % des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.7 Änderung von Kranaufträgen

Für die Änderung von Kranaufträgen, die vom ZB nach bereits erfolgter Verladung veranlasst werden, berechnet KIS ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.

8.8 Anreizsystem „Automatisierter Datenaustausch“

8.8.1.

Die Durchführung des automatisierten Datenaustauschs für die Auftragsdaten erfolgt elektronisch via Datenschnittstelle. KIS gewährt dem ZB die Nutzung der Datenschnittstelle und stellt alle erforderlichen Kommunikationsanschlussparameter für die Einrichtung der Datenschnittstelle durch den ZB im Rahmen der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Die Partner sind im Rahmen der Einrichtung der Datenschnittstelle zur gegenseitigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

8.8.2.

Soweit der ZB nicht am vorgenannten Datenaustauschverfahren teilnimmt, ist eine alternative Datenbereitstellung gesondert zu vereinbaren. KIS erhebt für die alternative Übernahme von Daten des ZB ein Datenerfassungsentgelt gemäß Entgeltliste auf das abzurechnende Umschlagentgelt je Intermodaler Ladeeinheit im Schienenein- und Schienenausgang.

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der KIS

Anlage 3: Terminal-Ordnung KIS Rail Hub Duisburg

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 5: Entgeltliste

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AGB	Allgemeinen Geschäftsbedingungen
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
NV	Nutzungsvertrages
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SNB	Schienennetznutzungsbedingungen
ZB	Zugangsberechtigter